Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/24 10ObS111/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1990

Norm

ASVG §175

Rechtssatz

Unterbricht ein Versicherter die versicherte Tätigkeit oder einen versicherten Weg eine private Verrichtung, so besteht während der Unterbrechung - in der Regel - kein innerer Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der zum Unfall führenden Verrichtung, wenn nicht besondere betriebliche Umstände den inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit begründen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 111/90
  Entscheidungstext OGH 24.04.1990 10 ObS 111/90
  Veröff: SSV-NF 4/65 = RZ 1993/49 S 148

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0084086

Dokumentnummer

JJR_19900424_OGH0002_010OBS00111_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at